

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang

Wittmund, den 30. Oktober 2020

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

	Seite
Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	
Anlage 1 – Kostentarif „allgemeine Verwaltung“	
Anlage 2 – Kostentarif „Sondernutzung Kreisstraßen“	83
Öffentliche Bekanntmachung; Erörterungstermin Windpark Ochtersum	88
Öffentliche Bekanntmachung Windpark Blomberg-Neuschoo	
Änderungsgenehmigung zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	88
Bekanntmachung der Auslegung der Prüfungsmitteilung über die überörtliche Finanzstatusprüfung der Region Hannover und 14 Landkreise durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof	89

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung der Inselgemeinde Langeoog	
1. Änderung des Bebauungsplanes W „Mietwohnungsbau auf dem Gelände des ehemaligen Stabsgeländes“	
Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche	89
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Holtriem	91
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Holtriem	91
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg; Schlussfeststellung	91
Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2021	92
Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR	92
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2016 – 2018 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel	93
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser	93

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5 und 7 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Leistungen / Kostentarif

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Wittmund werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Für die in der Anlage 1 – Kostentarif „allgemeine Verwaltung“ und Anlage 2 – Kostentarif „Sondernutzung Kreisstraßen“ genannten Verwaltungstätigkeiten erhebt der Landkreis Wittmund Verwaltungskosten.
- (5) Die Möglichkeit der Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Anlage 1 – Kostentarif „allgemeine Verwaltung“ und der Anlage 2 – Kostentarif „Sondernutzung Kreisstraßen“. Bei mehreren kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten entstehen Kosten einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlagen.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche die Anlagen einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- (1) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht, wie z. B.
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- (2) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe,
 - (3) Verwaltungstätigkeiten im öffentlichen Interesse.

§ 4

Auslagensatz

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, hat der Kostenschuldner sie auch dann zu erstatten, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche und Faxe,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigergebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO überschreiten.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der Landkreis die Sache unrichtig behandelt hat, werden erlassen.
- (2) Die festgesetzten Kosten können auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Kostenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine Stundung sollte in der Regel gegen angemessene Verzinsung gewährt werden.
- (3) Die Kosten können ermäßigt oder es kann von der Erhebung abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (4) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (5) Der Kostenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (3) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben.
- (4) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (5) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 9

Beitreibung

Die Kosten können nach § 1 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 26.11.2002 aufgehoben.

Wittmund, den 01.10.2020

(L. S.)

Landkreis Wittmund

Der Landrat
Heymann

Anlage 1 - Kostentarif „allgemeine Verwaltung“

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
1	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien oder Ausdrücke, schwarz/weiß je Seite	
1.1.1	im Format DIN A 4	0,50
1.1.2	im Format DIN A 3	1,00
1.1.3	im Format DIN A 2	2,00
1.1.4	im Format DIN A 1	4,00
1.1.5	im Format DIN A 0	6,00
1.2	Fotokopien oder Ausdrücke, farbig je Seite	
1.2.1	im Format DIN A 4	1,00
1.2.2	im Format DIN A 3	2,00
1.3	Farbplots	
1.3.1	auf Normalpapier, DIN A 2	3,50
1.3.2	auf Normalpapier, DIN A 1	7,00
1.2.3	auf Normalpapier, DIN A 0	14,00
1.4	Weiterbearbeitung von Fotokopien oder Drucken (Legen, Falten, Schneiden, Heften oder Binden); je angefangene 15 Minuten; zusätzlich ist der Materialaufwand zu berechnen	12,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen je Seite der Erstaufbereitung	3,00
	je weiterer Durchschriften	1,50
	<i>Anmerkung zu Tarif-Nr. 2.2: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach §§ 59 Abs. 1, 60 SGB VIII ausgestellt worden sind.</i>	
2.3	Ausstellung von Zeugnisweitschriften in den kreiseigenen Schulen	5,00
2.4	Ausstellung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind); je angefangene 15 Minuten	15,75
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Akteneinsicht	
3.1.1	Einsicht in Akten (Bauakten: ausgenommen nach § 68 NBauO), Register, Dateien, Karteien und dergleichen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder nach besonderen Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit besteht und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind; für jeden Fall	12,50
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien und dergleichen	
3.2.1.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.1.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind: nach Zeitaufwand, je angefangene 15 Minuten	12,50
3.2.2	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, je angefangene 15 Minuten (an Externe): Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden keine Gebühren erhoben.	15,75
3.3	Aktenüberlassung und Aktenversendung	
3.3.1	Überlassung einschließlich Versendung von Akten per Post pauschal je Sendung	12,00
3.3.2	elektronische Übermittlung bei einer elektronisch geführten Akte, je Akte	frei
3.4	Weitergabe von Daten aus dem Geographischen Informationssystem Grundpauschale (Daten im Shape- oder Geodatabase-Format)	100,00
	<i>Zusätzlich</i> ist der erforderliche Verwaltungsaufwand für die Zusammenstellung der Daten festzusetzen	nach Ziff. 7
4	Abgabe von Druckstücken (Kreissatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,50
	jedoch mindestens	2,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen); für jede angefangene 15 Minuten	nach Ziff. 7

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, nach Aufwand	12,50 bis 780,00
6.2	Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien (§ 68 TKG)	112,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind;	
	für jede angefangene 15 Minuten bei Tätigwerden von	
	Beschäftigten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren Entgeltgruppen	12,50
	Beschäftigten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren Entgeltgruppen	15,75
	Beschäftigten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren Entgeltgruppen	19,50
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen, zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
8.1.1	0,15 % des Gegenwertes des zugrunde liegenden Rechts, mindestens jedoch	14,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des verwalteten (begünstigten) Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	29,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	14,50
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nrn. 8.1 und 8.2 fallen	29,00 bis 116,00
9	Zweitausfertigungen von Gebühren oder sonstigen Quittungen	
	je Ausfertigung	2,50
10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	für jedes Jahr	5,00
11	Feststellung aus Konten und Akten	
	je angefangene 15 Minuten	nach Ziff. 7
12	Abgabe von Kreisplänen und -karten	
	Kopien vorhandener Kartenvorlagen nach Maßgabe der Traifnummer 1 Weitergabe amtlich gedruckter Karten zum von diesen Stellen festgesetzten Abgabepreis.	
13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene 15 Minuten der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle. (Sofern die vorhergegangene Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)	nach Ziff. 7
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
14.1	Büroarbeiten; je angefangene 15 Minuten	nach Ziff. 7
14.2	Außenarbeiten; je angefangene halbe Stunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Ziff. 7
	Tarif-Nr. 13 Satz 2 gilt entsprechend	
15	Anschluss- und Benutzungszwang	
15.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Abfallbeseitigung	25,00
15.2	Anordnungen nach § 11 Abs. 4 des Nds. Abfallgesetzes (Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges)	25,00
15.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	25,00
16	Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßenrechts - einmalig -	
16.1	Genehmigungen nach § 24 Abs. 5 des Nds. Straßengesetzes	32,00 bis 500,00
16.2	sowie Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes	40,00 bis 500,00
17	Archiv	
17.1	Familiengeschichtliche Auskünfte; daneben können Gebühren nach Ziffer 1 erhoben werden.	nach Ziff. 7 ¹
17.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten; daneben können Gebühren nach Ziffer 1 erhoben werden.	nach Ziff. 7 ¹

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
17.3	Benutzung des Archivs	
17.3.1	für einen Tag	10,00
17.3.2	für eine Woche	30,00
17.3.4	für längere Zeit bis zu	100,00
18	Rechtsbehelfe	
18.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe in kostenpflichtigen Angelegenheiten werden mit dem eineinhalbfachen Kostentarif belegt, der für den angefochteten Ausgangsbescheid anzusetzen war, mindestens jedoch	5,00
18.2	War die angefochtene Entscheidung kostenfrei, bemessen sich die Kosten nach Ziffer 7. Gleiches gilt für die Rechtsbehelfe Dritter.	
18.3	Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, beträgt der Kostensatz 10 % der strittigen Kosten.	

¹ Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Anlage 2 - Kostentarif „Sondernutzung Kreisstraßen“

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
1	Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßenrechts - einmalig -	
1.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 NStrG	10,00 bis 51,00
1.2	Zeitliche Verlängerung oder Änderung der Verleihung oder der Erlaubnis bei wesentlichen Erweiterungen oder anderen wesentlichen Änderungen des Unternehmens, der Anlagen oder des Betriebes	10,00 bis 255,00
	<i>Anmerkung zu Tarif-Nr. 1.2:</i> Diese Gebühren sind nicht von den Trägern öffentlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu entrichten.	
2	Sondernutzung an Kreisstraßen	
2.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (§ 20 NStrG und § 8a BFStrG)	
2.1.1	von Gärtnereien sowie Gartenbau- u. Baumschulbetrieben nicht jedoch von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken	46,00
2.1.2	von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung), z. B. Industriebetrieben, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen; je Zufahrt	61,00 bis 1.043,00
2.2	Kreuzungen soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör, (über- oder unterirdisch) soweit sie gewerblichen Zwecken dienen. Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und öffentliche Abwasseranlagen jeweils mit den Hausanschlüssen und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie z. B. Fernleitungen für Mineralöl und Mineralölprodukte.	102,00
2.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen	
2.2.2.1	höhengleich	204,00
2.2.2.2	höhenfrei	102,00
2.2.3	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und sonstiges Zubehör	102,00
2.2.4	Über- und Unterführungen privater Wege	66,00
2.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör, (über- oder unterirdisch) soweit sie gewerblichen Zwecken dienen; je angefangene 100 m	102,00
	<i>Ausgenommen sind öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen</i>	
2.3.2	Gleise für Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen; je angefangene 100 m	130,00
2.4	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.4.1	Werbeanlagen, Schilder, Transparente und Fahnen zu gewerblichen Zwecken einschl. Pfosten und Masten.	127,00
	<i>Ausgenommen sind allgem. eingeführte Hinweisschilder wie z. B. auf Unfall- und Kfz.-Hilfsdienste, Messen, Hotels und Gaststätten</i>	
2.4.2	Kioske, Imbissstände und sonstige Verkehrsstände; je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	38,00
2.4.3	Schaustellungseinrichtungen; je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	20,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
2.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	15,00
2.4.5	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze; je angefangene 1 m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	25,00
2.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten	täglich 286,00
2.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	täglich 38,00
2.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	täglich 38,00
2.5.4	Sonstige Veranstaltungen gewerblicher Art (soweit nicht Tarif-Nrn. 2.5.2 oder 2.5.3)	täglich 38,00 bis 383,00
Anmerkung zu Tarif-Nr. 2: <i>Die angegebenen Beträge sind, soweit nicht anderes vermerkt, Jahresbeträge. Sie werden zur Hälfte bzw. zu einem Viertel erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 bzw. weniger als 3 Monate dauert. Der Mindestbetrag der Sondernutzungsgebühr beträgt jedoch 5,00 EUR.</i> <i>Ist eine Gebühr nach Tagen bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeübt wird.</i> <i>Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig. Für unerlaubte Sondernutzung ist die Gebühr mit dessen Beginn fällig. Die Gebühr ist kalendermäßig im Voraus zu zahlen.</i>		

Öffentliche Bekanntmachung

Die im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Erhöhung der nächtlichen Leistung von sechs Windenergieanlagen der Gesellschaft Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum I, zwei Windenergieanlagen der Gesellschaft Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum II sowie zwei Windenergieanlagen der Gesellschaft Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum III im Windpark Ochtersum, rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am

Mittwoch, den 11.11.2020, ab 16.00 Uhr
(Einlass ab 15.30 Uhr), in der Aula der Oberschule Westerholt,
Ewigsweg 13, 26556 Westerholt

erörtert. Es gelten besondere Hygienemaßnahmen. Um größere Warteschlangen zu vermeiden, wird ein frühzeitiges Erscheinen empfohlen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben vorrangig, neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragsteller, diejenigen, die rechtzeitig schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Es wird aufgrund der momentanen Situation darum gebeten, dass möglichst nur eine Person pro Haushalt an dem Termin teilnimmt, um möglichst vielen Einwendern die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, aber dennoch am Termin teilnehmen möchten, können teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Besondere Maßnahmen aufgrund der aktuellen Pandemie

Ich bitte um Voranmeldung bei einer geplanten Teilnahme unter Angabe des vollständigen Namens, der Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse und des Betreffs „Erörterungstermin Ochtersum“ bis zum 09.11.2020.

Folgende Anmeldeöglichkeiten bestehen:

- Per E-Mail: bauamt@lk.wittmund.de
- Per Telefon: 044 62 86 1291 oder 044 62 86 1243

Aufgrund der bestehenden Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus ist es nach einer Ermessensentscheidung entsprechend § 18 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) möglich, die Teilnehmerzahl zu begrenzen. Da nur eine begrenzte Anzahl von Personen in dem Raum unter Beachtung der Abstands- und Hygienevorschriften untergebracht werden kann, ist im Falle, dass mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, das Datum/die Uhrzeit der Anmeldung maßgeblich für die Vergabe der Plätze.

Ein gültiger Lichtbildausweis ist für den Einlass erforderlich. Nicht angemeldete Personen können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, sofern keine Plätze mehr zur Verfügung stehen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird angeordnet. Diese darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.

Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder die in Kontakt zu einer mit Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen an dem Erörterungstermin nicht teilnehmen.

Die Teilnehmer haben ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt ihre Kontaktdaten abzugeben. Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Teilnehmer die Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten werden vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Auf der Internetseite des Landkreises Wittmund ist unter Bekanntmachungen ein Formular zur Datenerhebung eingestellt. Bitte bringen Sie das Formular möglichst vorausgefüllt mit. Gerne sende ich auf Anforderung das Formular auch per Post zu. Bitte bringen Sie einen eigenen Stift zum Ausfüllen des Formulars mit.

Wittmund, den 23. Oktober 2020

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsgenehmigung zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Fa. Windpark Norderland GmbH & Co. KG Blomberg/Neuschoo I, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, wurde am 26.10.2020 folgende Änderungsgenehmigung zur Leistungserhöhung des Nachtbetriebes der vier Windenergieanlagen N1v, N3, N5 und N6 in der Samtgemeinde Holtriem, Gemeinde Neuschoo, Windpark Südmoor/Neuschoo, erteilt:

Änderungsgenehmigung 60.1/6351.05 (01/15-1) – Südmoor/Neuschoo für vier Windenergieanlagen ENERCON E-115 auf folgenden Flurstücken:

1. (WEA N1v) Flurstück 41/10 der Flur 14 Gemarkung Neuschoo
Erhöhung des Nachtbetriebs von 600 kW auf 3.000 kW im Betriebsmodus 0 s
2. (WEA N3) Flurstück 48/4 der Flur 14 Gemarkung Neuschoo
Erhöhung des Nachtbetriebs von 1.000 kW auf 3.000 kW im Betriebsmodus 0 s
3. (WEA N5) Flurstück 41/10 der Flur 14 Gemarkung Neuschoo
Erhöhung des Nachtbetriebs von 1.500 kW auf 3.000 kW im Betriebsmodus II s

4. (WEA N6) Flurstück 48/5 der Flur 14 Gemarkung Neuschoo
Erhöhung des Nachtbetriebs 1.500 kW auf 3.000 kW im Betriebsmodus
II s

Die Änderungsgenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweisen) versehen.

Die Änderungsgenehmigung wird hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Änderungsbescheides an Einwender wird hiermit durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Änderungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Änderungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der vollständige Änderungsbescheid liegt für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 113, während der Dienststunden aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 02.11.2020 und endet am 16.11.2020. Der Änderungsbescheid kann in diesem Zeitraum auch über die Internetseite des Landkreises Wittmund eingesehen werden (www.landkreis-wittmund.de/Bekanntmachungen).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Wittmund, den 30.10.2020

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

**Bekanntmachung
der Auslegung der Prüfungsmitteilung
über die überörtliche Finanzstatusprüfung der
Region Hannover und 14 Landkreise
durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof**

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 beim Landkreis Wittmund als eine von insgesamt 15 Kommunen eine vergleichende Prüfung über den Finanzstatus durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Landesrechnungshof eine Prüfungsmitteilung vorgelegt. Der Inhalt der Prüfungsmitteilung ist dem Kreistag in seiner Sitzung am 01.10.2020 bekannt gegeben worden.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) in der Fassung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) liegt die vollständige Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 10.11.2020 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 3, öffentlich aus.

Wittmund, den 12.10.2020

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes W „Mietwohnungsbau auf dem Gelände des ehemaligen Stabsgeländes“

Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 24. September 2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes W als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes W wird die bislang mit einer Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche als öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes W wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes W rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Außerdem weise ich darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Langeoog unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes W wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26465 Langeoog, Hauptstraße 28, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichnung sowie die Begründung auf der Internetseite der Inselgemeinde Langeoog unter [www.inselgemeindelangeoog.de/Bürgerinfo/amtliche Bekanntmachungen einzusehen sind](http://www.inselgemeindelangeoog.de/Bürgerinfo/amtliche_Bekanntmachungen_einzusehen_sind).

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes W ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Der geänderte Geltungsbereich betrifft lediglich die Straßenführung als öffentliche Straßenverkehrsfläche.

Langeoog, den 15. Oktober 2020

Heike Horn
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Holtriem

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 24.09.2020 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Holtriem zum 31.12.2013 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 10.09.2019 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **28.905.056,17 EUR** und einem Jahresüberschuss von **503.389,67 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2013 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **429.509,14 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Jahresüberschuss 2013 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **73.880,53 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 10.11.2020 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 20.10.2020

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Holtriem

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 24.09.2020 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Holtriem zum 31.12.2014 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 07.02.2020 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **29.197.154,15 EUR** und einem Jahresüberschuss von **963.675,81 EUR** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2014 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **948.810,43 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Jahresüberschuss 2014 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **14.865,38 EUR** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 10.11.2020 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 20.10.2020

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 19.10.2020

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Hesel-Friedeburg Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Hesel-Friedeburg, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 16.11.2017 nebst Nachtrag vom 20.11.2018 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Hesel-Friedeburg hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Hesel-Friedeburg ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungs-gesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergemeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gem. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(L. S.)

Hilrichs

Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 244) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – in der Sitzung am 15.09.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.452.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.461.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.408.000 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.956.600 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.500 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	50.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	50.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	758.100 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.459.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.764.700 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **560.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2021 zu zahlende Umlage wird auf **2.800.000 EUR** festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich	1.214.786,17 EUR
Landkreis Leer	1.012.527,87 EUR
Landkreis Wittmund	572.685,96 EUR

Wittmund, den 15.09.2020

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland
– Anstalt öffentlichen Rechts –
Der Geschäftsführer
Hinrichs

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110 ff des Niedersächsischen Kommunalver-

fassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 09.11. bis 20.11.2020 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 12. Oktober 2020

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR
(KRLO)
Der Vorstand

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR

Für das Wirtschaftsjahr 2017 werden hiermit bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der KRLO, AöR, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 24 KomAnstVO in Verbindung mit § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung grundsätzlich angewendet worden sind,
 - im Geld- und Vermögensverkehr der KRLO im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
 - der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält und
 - der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.
- Gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Anstalten wird folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden.“

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. des Wirtschaftsjahres 2017 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR wurde in der Sitzung am 15.09.2020 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR für das Wirtschaftsjahr 2017 und stellt das Abschlussergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 198.852,95 EUR fest. Der Überschuss ist zur Reduzierung des Fehlbetrages aus Vorjahren zu verwenden. Die Deckung des verbleibenden Fehlbetrages aus Vorjahren in Höhe von 63.947,77 EUR ist in der mittelfristigen Finanzplanung der Folgejahre darzustellen. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 09.09.2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2017 beschlossenen Höhe festgestellt.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR hat in der Sitzung am 15.09.2020 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 liegt in der Zeit vom 09.11. bis zum 20.11.2020 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 12.10.2020

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR
Hinrichs
Vorstand

**Bekanntmachung der Jahresrechnungen
für die Haushaltsjahre 2016 – 2018
des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum
in Carolinensiel**

Die Versammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel hat in ihrer Sitzung am 10. Sept. 2020 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre **2016 – 2018** beschlossen und der Verbandsgeschäftsführung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnungen **2016 – 2018** liegen vom 02. – 10. Nov. 2020 zur Einsichtnahme im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3, (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 12. Okt. 2020

Dr. Heike Ritter-Eden
Verbandsgeschäftsführerin

Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

**Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes
Veterinärämter JadeWeser**

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinärämter JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Versammlung am 03. November 2020 um 13.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 28, vom 30.10.2020 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.